



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 59 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 4400E-IV/D1-2020/17552-IV/B

Dst.-Nr :
Bearbeiter:
E-Mail:

Datum: 1. Oktober 2020

PrisonWatch Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 11 17
23951 Wismar

Ihr Schreiben vom 07.09.2020
Aktenzeichen PW-AR-20-147

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr eingangs genanntes Schreiben, für das ich Ihnen danken darf.

Seit Beginn der Corona- Pandemie wurde im hessischen Justizvollzug eine Vielzahl von Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 im Hessischen Justizvollzug zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden kontinuierlich dem Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Gestaltung der Außenkontakte der Gefangenen zu. Zu Recht führen Sie aus, dass insbesondere Besuchsbeschränkungen von den Inhaftierten als besonders belastend empfunden werden. Hierbei muss allerdings auch Berücksichtigung finden, dass das Übergreifen der Coronainfektionen auf die Gefangenen in deren Interesse unbedingt verhindert werden muss.

Die insoweit unerlässlichen Beschränkungen wurden und werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Entsprechend wurden eingeführte Beschränkungen

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

zwischenzeitlich auch weitgehend wieder aufgehoben. Zurzeit kann der zeitliche Umfang der Besuche unter Einhaltung der pandemiebedingten Abstands- und Hygienevorgaben entsprechend den jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten und Möglichkeiten nach Ermessen der Anstalten ausgeweitet werden. Die Anzahl der zugelassenen Besuchspersonen bestimmt sich nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten. Neben dem zu keiner Zeit eingeschränkten Besuch von Rechtsanwälten und konsularischem Personal können zwischenzeitlich über den Personenkreis der engsten Familienangehörigen (Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Eltern) hinaus auch sonstige förderliche Bezugspersonen (z.B. Verlobte, ehrenamtliche Betreuungspersonen etc.) zum Besuch zugelassen werden. Als Ausgleich für eingeschränkte Besuchskontakte haben die Anstalten darüber hinaus die monatlichen Telefonzeiten erhöht, teilweise wurden auch Kosten reduziert. Zudem wurden Kapazitäten geschaffen, um Videotelefonie anzubieten, sodass dies inzwischen in nahezu sämtlichen Anstalten möglich ist.

Insoweit handelt es sich nach hiesigem Verständnis auch nicht um einen „irregulären“ Besuch, sondern um einen Besuch, dessen Modalitäten dem essentiellen Schutz von Leib und Leben der Gefangenen dient. Bisher ist in den hessischen Justizvollzugsanstalten auch erst ein Fall einer oder eines an einer Infektion mit SARS-CoV-2 erkrankten Gefangenen (ein infizierter Neuzugang) aufgetreten.

Bitte seien Sie versichert, dass seitens des hessischen Justizvollzuges alles getan wird, um im Interesse der Gefangenen und der Bediensteten sämtliche Einschränkungen auf das notwendige Maß zu reduzieren - auch, aber nicht nur in Hinblick auf die kommenden Feiertage. Wie lange Besuchsbeschränkungen noch notwendig sein werden, hängt von der Dauer der Pandemielage und ihrer konkreten Entwicklung ab. Diese kann derzeit nicht vorausgesehen werden, auch wenn hier bislang pandemiebedingt eine Zunahme von Gewalt oder Suiziden im hessischen Justizvollzug nicht zu beobachten war.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag